VERORDNUNG (EWG) Nr. 3110/85 DER KOMMISSION

vom 7. November 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 zur Einführung von Sonderbedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach einigen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2931/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über eine Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/84 (5), ist der Mindestpreis für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien aufgeführt.

Infolge der Anhebung des Milchpreises in Spanien ab dem 1. September 1985 sind die spanischen Schwellenpreise für einige Käsesorten erhöht worden. Die Erhöhung dieser Preise muß eine Erhöhung des Mindestpreises für die Ausfuhr vorgenannter Käsesorten zur Folge haben. Es ist also erforderlich, Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 334 vom 28. 12. 1979, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 294 vom 13. 11. 1984, S. 5.

ANHANG

Mindestpreis für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien

Die Preise dürfen je 100 kg Eigengewicht folgende Beträge nicht unterschreiten :

— 37 469 spanische Peseten für Emmentaler und Greyerzer in ganzen Laiben der Tarifstelle 04.04 A I a) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 38 869 spanische Peseten für Emmentaler und Greyerzer in vakuumverpackten Stücken mit einem Gewicht von mehr als 1 kg der Tarifstelle 04.04 A I b) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 39 908 spanische Peseten für Emmentaler und Greyerzer in vakuumverpackten Stücken mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger, jedoch mehr als 75 g, der Tarifstelle 04.04 A I c) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 30 413 spanische Peseten für Käse mit Schimmelbildung im Teig der Tarifstelle 04.04 C 2 des spanischen Zolltarifs ;

— 34 480 spanische Peseten für aus Emmentaler oder Greyerzer hergestellten Schmelzkäse der Tarifstellen 04.04 D I a) und b) des spanischen Zolltarifs ;

— 34 731 spanische Peseten für aus Emmentaler oder Greyerzer hergestellten Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D I c) des spanischen Zolltarifs ;

— 30 560 spanische Peseten für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 a) des spanischen Zolltarifs ;

— 30 804 spanische Peseten für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 b) des spanischen Zolltarifs ;

— 31 042 spanische Peseten für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 c) des spanischen Zolltarifs ;

— 36 994 spanische Peseten für die Käsesorten Parmigiano Reggiano, Grana padano, Pecorino und Fiore Sardo der Tarifstelle 04.04 G I a) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 30 394 spanische Peseten für Cheddar mit einer Reifezeit von weniger als drei Monaten der Tarifstelle 04.04 G I b) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 31 671 spanische Peseten für Cheddar mit einer Reifezeit von drei Monaten oder mehr der Tarifstelle 04.04 G I b) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 32 759 spanische Peseten für die Käsesorten Provolone, Asiago, Caciocavallo und Ragusano der Tarifstelle 04.04 G I b) 2 des spanischen Zolltarifs ;

— 30 867 spanische Peseten für niederländischen Edamer erster Qualität mit einem Mindestfettgehalt in der Trokkenmasse von 40 Gewichtshundertteilen und einer Reifezeit von sieben bis acht Wochen der Tarifstelle 04.04 G I b) 3 des spanischen Zolltarifs ;

— 30 417 spanische Peseten für Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Masse von mehr als 62 % und 72 % oder weniger der Tarifstelle 04.04 G I b) 5 des spanischen Zolltarifs ;

— 30 417 spanische Peseten für die Käsesorten mit einem Wassergehalt in der fettfreien Masse von mehr als 72 %, in Verpackungen mit einem Nettoinhalt von 500 g oder weniger, der Tarifstelle 04.04 G I c) 1 des spanischen Zolltarifs.